

Auf die Frage des Präsidenten wird das gedachte Amendement nicht ausreichend unterstützt.

§. 9 der Instruction lautet:

§. 9 Da nur der Eintritt der allgemeinen und fortschreitenden Fäulniß die unbedingte Gewißheit des wirklichen Todes zu gewähren vermag, und alle andere Merkmale, selbst in ihrer Gesamtheit, mehr oder weniger trügerisch sind, so darf der Todtenbeschauer die Beerdigung in keinem Falle früher gestatten, als bis er sich durch eigne Wahrnehmung von dem nicht zu bezweifelnden Dasein jenes Kennzeichens überzeugt hat.

So lange dasselbe fehlt, ist die Leiche in der Regel in dem nämlichen Hause, in welchem der Tod erfolgte, aufzubewahren, und im Winter das Zimmer, in dem sie sich befindet, mäßig zu erwärmen.

Wenn dies aber entweder wegen zu beengter Räumlichkeit in der Wohnung der Angehörigen sich als unthunlich darstellt, oder die Gefahr der Ansteckung für die Ueberlebenden und Hausgenossen die möglichst baldige Entfernung des Verstorbenen aus dem Sterbehause erforderlich macht, so hat der Todtenbeschauer die einstweilige Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer des Bezirks anzuordnen.

Der Todtenbeschauer wird hierbei lediglich sein eignes pflichtmäßiges Ermessen zur Richtschnur nehmen und sich daher weder durch den Widerspruch der Angehörigen von der fraglichen Maßregel gegen seine bessere Ueberzeugung abhalten, noch durch den bloßen Wunsch der ersten oder dritter Personen zu deren Anordnung oder auch zur Beschleunigung sich bestimmen lassen, wenn er die Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause vor dem Begräbnisse in Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederbelebung für bedenklich erachtet und sonst keine bewegende Veranlassung dazu vorliegt.

Referent Bürgermeister Wehner: Zu §. 9 der Todtenbeschauer-Instruction hat die Deputation eine Anmerkung gemacht, sie lautet:

Da nach der Meinung der Mehrheit der Deputation Fälle vorkommen können, wo auch noch vor Eintritt der Berwesung der gewiß erfolgte Tod, sobald nur der Gang der Krankheit gehörig beobachtet worden ist, angenommen werden kann, und hierüber der Arzt, welcher den Verstorbenen in der letzten Krankheit bis zu dessen Dahinscheiden behandelt hat, wohl ein entscheidendes Urtheil abzugeben im Stande sein, die Hinterlassenen aber unter solchen Umständen, der Beschwerde der Fürsorge für die Leichen bis zum Eintritt der Zeichen fortschreitender Berwesung, zu entheben sein dürften, so hält die gedachte Mehrheit der Deputation einen Antrag in dieser Beziehung nicht für unangemessen, welcher dahin gerichtet ist:

die Staatsregierung möge zuvörderst über die Unbedenklichkeit der Beerdigung der Leichen in den vorangedeuteten Fällen, ein Gutachten zuverlässiger Aerzte einholen, und Falls solches die Ansicht der Deputation theilen würde, der Instruction für die Todtenbeschauer anzuverleihen,

daß in solchen Fällen der Todtenbeschauer, insofern demselben besondere gegründete Bedenken nicht beigegeben sollten, mit Zustimmung des Arztes, der den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit und bis zu seinem Ableben behandelt hat, die Beerdigung auch vor Eintritt der Berwesung geschehen lassen könne.

Prinz Johann: Der Antrag der Deputation ist zum Theil von mir ausgegangen und ich habe ihn deswegen zu erläutern. Es ist nämlich keineswegs meine Absicht, den Grund-

satz zu erschüttern, daß das einzige sichere Kennzeichen des wirklichen Todes ein wirklicher oder vermeintlicher Leichengeruch, der Eintritt der Berwesung sei, um so weniger, da wir keine Sachverständigen in unserer Mitte zählen. Der Tod jedoch, wie jede Erscheinung im Leben, ist ein Glied in der Kette von Ursache und Wirkungen und kann also sein Eintritt an den vorher gegangenen Erscheinungen genetisch beobachtet oder mit Bestimmtheit erkannt werden. Diese Meinung ist nicht die meinige, sondern die eines bewährten Arztes; ich glaube also, daß dem Deputationsgutachten etwas um so weniger entgegen sein dürfte, da wir nichts beabsichtigen, als der Regierung eine Frage zur nochmaligen Prüfung zu übergeben. Waren die Aerzte in ihrem Urtheile über die Kennzeichen des wirklichen Todes nicht allenthalben einverstanden, so dürfte für den Todtenbeschauer, der ein Laie ist, die Beurtheilung noch um so schwieriger sein, besonders da die Leichenkammern abgelehnt worden sind. Der Antrag scheint daher jetzt um so nöthiger.

Domherr D. Schilling: Ich muß bemerken, daß ich mich hierbei der Ansicht der Mehrheit der Deputation nicht habe anschließen können. Es ist in den Motiven und in der Instruction der Todtenbeschauer der Grundsatz aufgestellt, daß nur die eintretende und weiter um sich greifende Berwesung ein sicheres Kennzeichen des Todes sei. Dieser Grundsatz würde nicht aufgestellt worden sein, wenn nicht eine reifliche Erwägung vorausgegangen wäre. Ich muß annehmen, daß es der Ausspruch zuverlässiger Aerzte sei. Wenn es nun auch einige und wohl auch ausgezeichnete Aerzte giebt, die der entgegengesetzten Meinung sind, so wäre das Resultat, daß die Sache zweifelhaft sei; und in zweifelhaften Fällen, zumal wenn die Folgen so bedeutend sind, halte ich es doch für das rathsamste, den sichereren Weg einzuschlagen.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Es dürfte bedenklich sein, von dem Princip nur eine Ausnahme zu gestatten, von dem Princip nämlich, daß nur der Eintritt der Berwesung ein sicheres Kennzeichen des Todes sei. Im Gesetzesentwurf, der von Sachverständigen abgefaßt ist, ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eben nur die allgemeine Berwesung ein sicheres Kennzeichen des Todes sei und dieser scheint allein Gewähr zu leisten, gegen die Gefahr des Wiedererwachens im Grabe und davon dürfte minder die Bürgerschaft abhängen, welche die Todtenschau bezweckt. Indessen kann ich zur Beruhigung der Mehrheit der Deputation die Erklärung ertheilen, daß dieser Punkt nochmals der Prüfung durch Aerzte unterworfen werden wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie das Deputationsgutachten zu §. 9 der Instruction annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Wehner: Wir gehen zu §. 11 der Instruction über. Sie lautet:

§. 11 Sobald bei einer entweder im Sterbehause befindlichen, oder in der Leichenkammer beigelegten Leiche die §. 9 erwähnten Kennzeichen im hinlänglichen Grade vorhanden sind, um an dem wirklichen Tode keinen Zweifel übrig zu lassen, es möge dies nun vor Ablauf von 72 Stunden oder erst später er-